



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Umwelt und Grün
Weststraße 46
59269 Beckum

-ausschließlich per Mail-

Antrag nach § 24 Gemeindeverortung NRW der Bürgerinitiative Hellbach: Statusfeststellung und Korrektur der Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der Bezirksregierung Münster
Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Anschreiben der Bürgerinitiative Hellbach vom 30.04.2026

Anlagen: 1. Antwortschreiben Bezirksregierung Münster vom 21.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach (Gewässertypisierung)
2. Antwortschreiben Bezirksregierung Münster vom 22.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach (Beteiligung 4. Bewirtschaftungsplan)

Sehr geehrter Herr Illbruck,

mit Ihrer E-Mail vom 04.05.2026 baten Sie um eine Stellungnahme der Bezirksregierung Münster hinsichtlich der im Antrag der Bürgerinitiative Hellbach vom 30.04.26 aufgeworfenen Fragestellungen bezüglich der gewässertypologischen Einstufung des Hellbachs und dessen Bedeutung auf das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des östlichen Hellbachs.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gewässertypologische Einordnung Hellbach

Die Einordnung der Fließgewässer in eine Fließgewässertypologie erfolgte in NRW erstmals im Jahr 2002. In der Fließgewässertypologie werden Gewässer nach ihrem potentiell natürlichen Zustand klassifiziert.

07. Mai 2026
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
54.05.02.02-1476/2024.0001

Auskunft erteilt:
Andrea Löhr

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5117
Telefax:
+49 (0)251 411-82525

E-Mail:
andrea.loehr
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder
Nevinghoff

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>





Ein Fließgewässertyp bzw. seine Beschreibung stellen also ein Leitbild bzw. den Referenzzustand dar. Für die Typisierung ist u.a. die Ökoregion, die Höhenlage, die Größe des Einzugsgebiets und die Geologie ein wesentliches Kriterium. Für die Typisierung sind im Wesentlichen kartographische Daten zugrunde gelegt worden. Aktuelle Untersuchungsergebnisse wurden zur Unterstützung zusätzlich herangezogen. Eine Aktualisierung der Fließgewässertypologie erschien Ende 2013 als LANUV Arbeitsblatt 25.

Der obere Fließgewässertyp des Hellbachs ist dem LAWA Fließgewässertyp 16 zugeordnet. Für die Zuordnung der Fließgewässertypen ist das LANUK, Fachbereich 54, zuständig. Seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, besteht aktuell keine Veranlassung den Fließgewässertyp zu ändern bzw. durch das LANUK überprüfen zu lassen. Auch die Hinweise der Bürgerinitiative in ihrem Schreiben vom 30.04.2026 bezüglich des Bodengutachtens ergeben keinen Anlass zur Überprüfung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch eine mögliche Änderung des Fließgewässertyps, z.B. löss-lehm geprägter Tieflandbach (Typ 18) keine Änderung der geplanten Umgestaltung des Hellbachs nach sich ziehen und sich somit auch keine Auswirkungen auf das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren ergeben würden.

Die Bürgerinitiative Hellbach hat mit einem Schreiben vom 12.12.2025 Informationen zur Fließgewässertypologie bei der Bezirksregierung Münster angefordert. Das entsprechende Antwortschreiben vom 21.01.2026 ist als ergänzende Information (Anlage 1) beigelegt.

Hinweis zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den 4. Bewirtschaftungsplan der europäischen Wasserrahmenrichtlinie:

Die Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundenen Fristen wurden der Bürgerinitiative Hellbach mit dem Schreiben vom 22.01.2026 (Anlage 2) erläutert. Daraus geht hervor, dass der Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans am 22.12.2026 veröffentlicht wird und eine Beteiligung bis zum 22.06.2027 möglich sein wird. Die Aussage in dem Schreiben der Bürgerinitiative Hellbach vom 30.04.2026, dass Mitte des Jahres 2026 Einspruchsfristen enden ist daher nicht richtig.



Darüber hinaus möchte ich Sie bitten das Dezernat 54 (dez54@bezreg-muenster.nrw.de) zu informieren, wenn Sie der Bürgerinitiative Hellbach eine Antwort zum oben erläuterten Themenfeld zukommen lassen.

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez.
A. Löhr